STIFTUNG Akkreditierungsrat

10 018 366

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Advanced Nursing Practice, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Standort:	München
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf einen Aspekt keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Agentur hat dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Zulassungsvoraussetzungen sind dahingehend zu ändern, dass der Nachweis eines mindestens 210 ECTS (und nicht 180 ECTS) umfassenden abgeschlossenen Hochschulstudiums der Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik, des Pflegemanagements oder verwandter Studiengänge als Zulassungsvoraussetzung erforderlich ist. Da der Masterstudiengang auf 90 ECTS konzipiert ist, werden die insgesamt notwendigen 300 CP (BA +MA) nicht erreicht."

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 23.6.2023 stellt die Hochschule klar, dass durch die Regelungen in § 4 ("Nachholung von ECTS-Kreditpunkten") der Studien- und

Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Advanced Nursing Practice sichergestellt wird, dass 300 ECTS-Leistungspunkte mit dem Masterabschluss erworben werden. Auch wird im Akkreditierungsbericht, S. 8, bereits festgestellt, dass für Studierende mit einem ersten abgeschlossenen Hochschulstudium mit weniger als 210 CP gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung die Bedingungen zur Nachholung von CP sowie das Prozedere bei Anrechnung von sonstigen, außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen geregelt sei. Der Akkreditierungsrat bewertet § 8 Abs. 2 Satz 3 BayStudAkkV in Abweichung zum Vorschlag der Agentur daher als erfüllt und erteilt die Auflage nicht.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat